



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-265-011600

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, beim Familiennachzug auch die im Ausland lebenden minderjährigen Geschwister zu privilegieren, damit sie ohne Nachweise für ausreichenden Wohnraum und Sicherung des Lebensunterhaltes nach Deutschland einreisen dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 695 Mitzeichnungen und 53 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass für den Nachzug minderjähriger Geschwister derzeit so erhebliche Hürden bestünden, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den meisten Fällen unmöglich sei bzw. nur in einem getrennten Verfahren mit erheblichem Zeitaufwand möglich sei. Konsequenz dieser Rechtslage sei, dass die im Ausland lebenden Eltern von minderjährigen Flüchtlingen vor die Entscheidung gestellt würden, entweder mit ihren in Deutschland oder mit ihren im Heimatland lebenden Kindern zusammen zu leben. Da die in Deutschland lebenden minderjährigen Kinder in der Regel älter seien als die minderjährigen Kinder im Ausland, mache die derzeitige Regelung den Nachzug der Eltern praktisch unmöglich bzw. zwinge die Eltern zu einer Trennung. Beide Alternativen würden weiteres seelisches Leid für die in Deutschland lebenden minderjährigen Flüchtlinge und deren Familien bedeuten. Darüber hinaus werde dadurch die individuelle Entwicklung und Integration der Minderjährigen erheblich



beeinträchtigt. Die derzeitige Regelung sei herzlos, unmoralisch und widerspreche dem Grund- und Menschenrecht auf Familie. Außerdem verstößt die aktuelle Gesetzeslage gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der sogenannte „Geschwisternachzug“ ist nach geltender Gesetzeslage nur als Kindernachzug nach § 32 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu den Eltern möglich. Das privilegierte Verfahren zum Zwecke eines Familiennachzugs zu schutzberechtigten Personen nach § 29 Absatz 2 AufenthG findet auf die Geschwister keine Anwendung, da diese rechtlich gesehen nicht zur Kernfamilie des bereits in Deutschland lebenden Stammberechtigten gezählt werden. Sinn und Zweck des nahezu voraussetzungslosen Nachzugsrechts der Eltern ist es, den Eltern die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht zu ermöglichen und dem minderjährigen Schutzberechtigten eine fürsorgeberechtigte Person zur Seite zu stellen. Weitere minderjährige Kinder der Eltern sind von diesem Schutzzweck nicht umfasst.

Für den generell möglichen Kindernachzug nach § 32 AufenthG gelten die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen. Der von § 32 AufenthG vorausgesetzte Aufenthaltstitel ist das Visum der Eltern. Ein privilegierter Nachzug nach § 29 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist damit ausgeschlossen, da die Eltern nicht über einen humanitären Aufenthaltstitel i.S. der Vorschrift verfügen. Wohnraum und Lebensunterhalt müssen daher bei einem Nachzug der minderjährigen Kinder nachgewiesen werden. Aufgrund der klaren gesetzlichen Voraussetzungen „muss“ Wohnraum zwingend vorliegen (§ 29 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG); der Lebensunterhalt ist „in der Regel“ nachzuweisen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die gegenwärtige Gesetzeslage nicht gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt. Aus der UN-Kinderrechtskonvention folgt kein Recht auf Einreise in einen bestimmten Staat. Das Recht auf Familiennachzug, das



als Grund- und Menschenrecht grundsätzlich jedem zusteht, wird zudem nicht vorbehaltlos gewährt. Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass ein Antrag auf Familiennachzug abgelehnt wird, weil ein Nachzugsrecht nicht besteht, auch in Fällen, bei denen minderjährige Kinder beteiligt sind.

Zuletzt wurde am 15. Mai 2024 das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht verkündet. Weiterhin hat das Bundeskabinett am 12. Juni 2024 den Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft beschlossen.

Unabhängig davon wird nach Kenntnis des Petitionsausschusses auf Basis der geltenden Rechtslage in Bezug auf den im Rahmen des Nachzugs gemäß § 32 AufenthG erforderlichen Nachweis ausreichenden Wohnraums (§ 29 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG) der Nachzug der Geschwisterkinder oftmals dadurch ermöglicht, dass die Anforderungen an den Wohnraumnachweis von den zuständigen Ausländerbehörden sehr gering angesetzt werden. Hinsichtlich der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG), wird im Visumverfahren zum Familiennachzug grundsätzlich auch geprüft, ob ein atypischer Fall vorliegt. Im Rahmen dieser Prüfung werden die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich berücksichtigt. In Frage kommen hierbei Aspekte wie unter anderem die aktuelle Lebenssituation der Kinder, die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister sowie auch Vorversterben eines Elternteils). Um die Zusammenführung der Familie zu ermöglichen, wird im Ergebnis in der Praxis oftmals ein atypischer Fall hinsichtlich der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung angenommen.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich CDU/CSU und SPD auf eine temporäre Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre verständigt, wobei Härtefälle davon unberührt bleiben sollen. Danach soll geprüft werden, ob eine weitere Aussetzung der zuletzt gültigen Kontingentlösung im Rahmen der Migrationslage notwendig und möglich ist.

Entsprechend enthält das am 27. Juni 2025 vom Bundestag beschlossene und am 24. Juli 2025 in Kraft getretene „Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (BGBl. 2025 I Nr. 173 vom 23. Juli 2025) eine Änderung des § 104



Absatz 14 AufenthG dahingehend, dass ein Familiennachzug nach § 36a zu einer Person, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, „bis zum Ablauf des 23. Juli 2027“ nicht gewährt wird.

In Gestalt der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten unter anderem auch für minderjährige Geschwister richtet sich das Gesetz damit dezidiert gegen das Anliegen der Petition. Dies gilt unabhängig davon, dass eine Familienzusammenführung bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe oder „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ gemäß §§ 22 und 23 AufenthG weiterhin möglich ist, um verfassungs-, völker- und europarechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund einer nachzugsfreundlichen Anwendungspraxis des geltenden Rechts auf der einen und der jüngst beschlossenen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für zunächst zwei Jahre auf der anderen Seite empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die gleichlautenden Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, „die Petition 1. der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, 2. den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben“, wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.